



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 29. September 1999

Nummer 39

Inhalt	Seite
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Katalog der wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Betanken von Wasserfahrzeugen	886
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Organisationserlass zum Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau einschließlich dessen Umbenennung	891
Ministerium des Innern	
Inhalt, Form und Gestaltung der Stellenpläne im kommunalen Bereich	891
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/1999	

Katalog der wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Betanken von Wasserfahrzeugen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 9. August 1999

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkungen
2. Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Standort
5. Abfüllplätze
 - 5.1 Allgemeine Anforderungen
 - 5.2 Befestigung und Abdichtung der Flächen (F)
 - 5.3 Rückhaltevermögen für austretende Kraftstoffe (R)
 - 5.4 Entwässerung
6. Rohr- und Schlauchleitungen
7. Technische Sicherheitseinrichtungen
 - 7.1 Binnenschiff tank < 1 000 l Rauminhalt
 - 7.2 Binnenschiff tank > 1 000 l Rauminhalt
 - 7.3 Driftsicherung
 - 7.4 Zapfsäulen
8. Bunkerstationen
9. Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften
10. Ausnahmen
11. Sachverständigenprüfungen
12. Hinweise
13. Quellenangaben
14. In-Kraft-Treten

1. Vorbemerkungen

Die Anforderungen dieses Katalogs dienen der Konkretisierung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1999 (GVBl. II S. 37), und berücksichtigen die besonderen Bedingungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an und auf Gewässern.

Die Anforderungen gelten unbeschadet der Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere der Anforderungen des Verkehrs- und Transportrechts sowie der Anforderungen nach dem Brand-, Explosions- und Arbeitsschutzrecht, auf die in Nummer 13 hingewiesen wird.

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Anforderungen umfasst ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen zum Betanken von Wasserfahrzeugen am Ufer von Gewässern einschließlich Bunkerstationen.

Diese Anforderungen gelten nicht für das Betanken von

Wasserfahrzeugen aus Bunkerbooten bzw. Bunkerschiffen (vgl. hierzu auch Nummer 12.5).

3. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Anforderungskatalogs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Betankungsanlagen** sind an Land befindliche oder ortsfest mit dem Land verbundene, schwimmende Einrichtungen zur Versorgung von Wasserfahrzeugen mit Kraftstoffen.
- **Wasserfahrzeuge** sind mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete schwimmende Einheiten (z. B. Binnenschiffe, Küstenmotorschiffe, Sportboote oder Arbeitsgeräte).
- **Abfüllanlagen** sind die Abgabeeinrichtungen für Kraftstoff (z. B. Zapfsäulen mit Förder- und Messeinrichtungen, Rohrleitungen, Abgabeschlauch und Zapfventil) und die dazugehörigen Abfüllplätze.
- **Abfüllplätze** sind die Plätze am Ufer, auf denen und von denen aus Betankungsvorgänge durchgeführt werden. Zu den Abfüllplätzen zählt auch die Fläche, die der Straßentankwagen **regelmäßig** bei der Anlieferung von Kraftstoff zur Befüllung von Lagerbehältern und von Bunkerstationen sowie zur unmittelbaren Betankung der Kraftstofftanks von Wasserfahrzeugen in Anspruch nimmt (ortsfest eingerichtete Abfüllplätze).
- **Wirkbereich der Abgabeeinrichtung** für Kraftstoffe ist der Bereich innerhalb des Abfüllplatzes, der betriebsmäßig bei der Betankung vom Abgabeschlauch bestrichen wird zuzüglich 1 m.
- **Bunkerstationen** sind am Ufer befindliche, ortsfest verankerte, schwimmende Einheiten zur Betankung von Wasserfahrzeugen (z. B. Pontons oder Prahme).
- **Schiffstanks** sind die Kraftstoffbehälter von Wasserfahrzeugen, die als notwendige Bestandteile zum Betrieb mit den Wasserfahrzeugen fest verbunden sind.

Weiterhin sind die Begriffsbestimmungen der VAwS zu beachten.

4. Standort

4.1 Anlagen (mit Ausnahme von Bunkerstationen) sollen außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Bereichen aufgestellt werden. Wenn hiervon abgewichen werden muss, gelten folgende Anforderungen:

- Anlagen und Anlagenteile müssen so gesichert werden, dass sie bei Hochwasser (Festlegung von HWx im Einzelfall) nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der

1,3fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden.

- Die Anlagen und Anlagenteile sind so aufzustellen, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs- oder sonstige Öffnungen eindringen kann. Die Möglichkeit einer Beschädigung der Anlagen und Anlagenteile durch Treibgut und Eis ist auszuschließen. Leichtflüssigkeitsabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen.

4.2 Anlagen sollten an strömungslosen bzw. -armen Gewässerteilen errichtet werden, damit sich ein Abfließen freigewordener Kraftstoffe verhindern lässt (z. B. Buchten, Hafenbecken).

4.3 Die zu betankenden Wasserfahrzeuge müssen so festgemacht werden können, dass ihre Quer- und Längsbewegungen bei den zu erwartenden größten Wasserstandsschwankungen und Wasserbewegungen innerhalb des Bewegungsbereiches der Abfüllleitungen bleiben.

5. Abfüllplätze

5.1 Allgemeine Anforderungen

Auf Abfüllplätzen müssen austretende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden können. Sie dürfen nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können.

Sie sind wasserseitig durch eine ausreichende Aufkantung (unter Berücksichtigung der Größe der Abfüllfläche und der möglichen Auslaufmenge) abzuschließen und mit einem Gefälle zur Landseite hin zu versehen.

5.2 Befestigung und Abdichtung der Flächen (F)

Die Befestigung und Abdichtung der Flächen muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden Belastungen standhalten.

Für die Ausführung der Dichtflächen gilt die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 132 des DVWK (1).

Bei Flächen, von denen die Befüllung von Lagerbehältern und von Bunkerstationen sowie die unmittelbare Betankung der Kraftstofftanks von Wasserfahrzeugen nicht häufiger als 4-mal im Jahr erfolgt und dabei pro Abfüllvorgang nicht mehr als 2 m³ Kraftstoff abgefüllt wird, kann auf eine Befestigung verzichtet werden.

Domschächte, Zapfsäulen, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen; dies gilt auch für Aufkantung.

Fugenmassen und Fugenbänder müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein.

5.3 Rückhaltevermögen für austretende Kraftstoffe (R)

Anforderungen an das Rückhaltevermögen ergeben sich aus Tabelle 2.2 der Anlage 2 zur VAWs. Das Rückhaltevermögen (R₁) für das Volumen an Kraftstoff, welcher bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen auslaufen kann, ist nach der TRwS-„Bestimmung des Rückhaltevermögens R₁“ des DVWK (1) zu ermitteln.

5.4 Entwässerung

Die Entwässerung der Abfüllplätze erfolgt über Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) nach DIN 1999 mit selbsttätigem Abschluss.

Weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

Entwässerungsabläufe sind nur außerhalb des Wirkungsbereiches vorzusehen.

6. Rohr- und Schlauchleitungen

Zulässige unterirdische Rohrleitungen müssen § 12 VAWs, oberirdische Rohrleitungen § 3 VAWs entsprechen. Die TRbF 131 Teil 1 und 231 Teil 1 (2) sind zu beachten.

Bei Verwendung von Schlauchleitungen (Verbindung Land-Schiff) sollten bauteilgeprüfte selbstschließende Trockenkupplungen verwendet werden, die Flüssigkeitsverluste beim Abkuppeln verhindern. Die TRbF 131 Teil 2 (3) ist zu beachten.

Rohre und Schläuche müssen mit stetigem Gefälle zum Schiff verlegt werden, damit keine Flüssigkeit in den Rohren und Schläuchen verbleibt.

7. Technische Sicherheitseinrichtungen

7.1 Binnenschiff tank < 1 000 l Rauminhalt

Die Befüllung darf nur mit einem Volumenstrom bis 200 l/min über ein selbsttätig schließendes Zapfventil nach TRbF 513 (4) vorgenommen werden. Bei Zapfeinrichtungen, die überwiegend der Betankung von Sportbooten dienen, sollte der Volumenstrom maximal 50 l/min betragen.

7.2 Binnenschiff tank > 1 000 l Rauminhalt

Die Befüllung darf nur mit Hilfe einer Abfüllsicherung nach TRbF 512 (5) vorgenommen werden. Es dürfen nur Wasserfahrzeuge befüllt werden, deren Tank mit einem Grenzwertgeber nach TRbF 511 (6) ausgerüstet ist.

Sofern ein Grenzwertgeber noch nicht vorhanden ist, darf die Betankung erst erfolgen, wenn

- das Betankungspersonal vom Schiffsführer eine Bestätigung über die Aufnahmekapazität des zu befüllenden Tanks erhalten hat und
- die Füllgeschwindigkeit 200 l pro Minute nicht übersteigt und die Abfüllung über ein selbstschließendes Zapfventil entsprechend TRbF 513 erfolgt bzw. an der Tankstelle eine entsprechende Mengeneinstellung mit automatischer Abschaltung eingerichtet ist.

Die vorgenannten Punkte sind in einer Prüfliste festzulegen und vom Betreiber der abgebenden Stelle und vom Schiffsführer des zu betankenden Fahrzeuges abzuzeichnen.

7.3 Driftsicherung

Beim Betanken von Wasserfahrzeugen muss die Abgabe-einrichtung oder das Wasserfahrzeug mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen an der dafür vorgesehenen Kupplung öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreibens des Wasserfahrzeuges zerstört werden kann (Abrisstrockenkupplung, Driftsicherungssystem). Dies gilt nicht für die Betankung von kleinen Wasserfahrzeugen mit selbsttätig schließenden Zapfpistolen.

7.4 Zapfsäulen

Zapfsäulen sind so aufzustellen, dass austretende Kraftstoffe zurückgehalten werden. Die Zapfsäulen müssen über flüssigkeitsdichten und beständigen Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Tropfbleche und Bodenwannen sind so aufzustellen, dass Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann.

Unterhalb von Tropfblechen und Bodenwannen dürfen keine lösbaren Leitungsverbindungen (z. B. Flansche) angeordnet sein. Öffnungen für Kabelrohre und Rohrleitungen sind, sofern sie nicht bereits mit vorgefertigten Rohrenden werksmäßig verschweißt sind, flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.

8. Bunkerstationen

- 8.1 Bunkerstationen dürfen nur mit Überfüllsicherungen befüllt werden, die den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kraftstoff in mehreren Tankabteilen gelagert wird.
- 8.2 Das Deck der Bunkerstation muss während der Befüll-/Betankungsvorgänge als dichte Auffangwanne ausgebildet sein, so dass auslaufende Kraftstoffe zurückgehalten

werden können. Das gemäß Tabelle 2.2 der Anlage 2 zur VAWS erforderliche Auffangvolumen ist nachzuweisen.

- 8.3 Für die Betankungsvorgänge gelten die materiellen Anforderungen von Nummer 4.3 sowie Nummer 7 sinngemäß.
- 8.4 Zwischen den Tanks in den Bunkerstationen und den sie umgebenden Wänden muss ein einsehbarer Zwischenraum zum Erkennen von Leckagen vorhanden sein. Zulässig sind auch andere technische Systeme oder Vorkehrungen, mit deren Hilfe die Dichtheit der Wandungen nachweislich überwacht werden kann.

9. Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften

- 9.1 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Darin ist festzuschreiben, dass das Betanken nur durch eingewiesenes Personal erfolgen darf.
- 9.2 Unbefugtes Benutzen der Anlage ist auszuschließen.
- 9.3 Der Betankungsvorgang ist während der gesamten Dauer durch eingewiesenes Personal zu beaufsichtigen. Der zugelassene Nennndruck darf auf keinen Fall überschritten werden. Schläuche und Armaturen, gegebenenfalls Schlauchverbindungen müssen gut einsehbar sein und bei Dunkelheit während des Abfüllvorganges ausreichend beleuchtet sein. An Bord und am Abfüllplatz ist eine ständige Schlauchwache zu stellen, sofern Abfüllsicherung und Grenzwertgeber noch nicht vorhanden sind. Die Wachen können sich mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde geeigneter technischer Einrichtungen wie z. B. Videoanlagen bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie dadurch die o. g. Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.
- 9.4 Beim unvermeidbaren Trennen von Leitungsverbindungen müssen dabei austretende Restmengen, z. B. durch Auffangschalen, aufgefangen werden. Für die Beseitigung von Tropfverlusten und Leckagen im Schadensfall an Land oder im Gewässer sind an jeder Abfüllanlage Bindemittel bereitzuhalten, die eine große Aufnahmefähigkeit besitzen und nach dem Aufstreuen schwimmfähig bleiben; dazu sind Geräte zum Aufstreuen und Abschöpfen vorzuhalten.
- 9.5 Für Abfüllanlagen sind zum sofortigen Einsatz geeignete Einrichtungen (z. B. Ölsperren) bereitzuhalten, die das Ausbreiten der Stoffe auf dem Wasser verhindern oder das Zusammenziehen ermöglichen. Vorhandene Regelungen in den Hafenordnungen bleiben unberührt.
- 9.6 Im Übrigen sind die Bestimmungen der TRbF 180 (7) (Betriebsvorschriften) und 280 (8) (Betriebsvorschriften A III) zu beachten und einzuhalten.
- 9.7 Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der

Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

- 9.8 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen, dazu gehört auch die Abfüllfläche, regelmäßig zu kontrollieren und festgestellte Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

10. Ausnahmen

- 10.1 Ausnahmen von den in diesem Katalog genannten Anforderungen können im Einzelfall insbesondere in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten, Abfüllhäufigkeit, Volumenstrom und Abfüllmenge erfolgen, sofern ein gleichwertiger Schutz der Gewässer und des Bodens gewährleistet wird.

- 10.2 Dies kann z. B. in Bezug auf Nummer 5.2 der Fall sein, wenn die Befestigung des Abfüllplatzes in Straßenbauweise mit einer Decke aus Asphaltbeton (10 cm Asphalttragschicht mit 4 cm Asphaltdeckschicht) oder Beton B 25 wasserundurchlässig nach DIN 1045 erfolgt und im Schadensfall ein unmittelbares Abfließen ins Gewässer und in den Boden verhindert wird.

11. Sachverständigenprüfungen

Die Prüfpflicht der Anlagen ergibt sich aus § 22 VAwS. Bei Anlagen, die gemäß § 22 Abs. 1 VAwS nicht wiederkehrend zu prüfen sind, sollte die Wasserbehörde jedoch auf Grund der Gefährdung, die sich aus ihrer Lage unmittelbar an einem Gewässer ergibt, gemäß § 22 Abs. 3 VAwS eine zusätzliche Sachverständigenprüfung spätestens nach 20 Jahren Betriebszeit verlangen.

Abfüllflächen, die mit einem der oben genannten Abdichtungssysteme abgedichtet wurden, sind unabhängig von ihrem Gefährdungspotential nach § 6 VAwS vor der Inbetriebnahme und ein Jahr danach durch einen Sachverständigen nach § 21 VAwS zu prüfen.

12. Hinweise

12.1 Mitgeltende Vorschriften

Die Errichtung und das Betreiben der Anlagen hat unter Einhaltung der arbeitsschutz-, bau-, umwelt-, verkehrs- und immissionsschutzrechtlichen sowie der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften, wie

- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in Verbindung mit den Technischen Regeln über brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)

- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenschiffen (GGVBinSch)
- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
- Verordnung über die Binnenhäfen im Land Brandenburg (LHafenV)
- GSGV-Explosionsschutzverordnung
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- 20. und 21. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (9)

zu erfolgen.

12.2 Schiffsbetankung aus Straßentankwagen

Die Anforderungen an die Betankung von Wasserfahrzeugen aus Straßentankwagen richten sich nach TRbF 280 Nummer 6.3. (8)

12.3 Ausrüstung von Straßentankwagen

Die Ausrüstung des Straßentankwagens richtet sich nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in Verbindung mit den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße -ADR- (BGBl. 1969 II S. 1489), Anlagen A und B, zuletzt geändert durch die 13. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Juli 1996 (BGBl. II S. 1178).

12.4 Anlegestellen

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedarf gemäß § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Soweit es sich bei der Errichtung der Anlagen um Eingriffe im Sinne des § 10 BbgNatSchG handelt, bedarf die Genehmigung Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchG. Neben der wasserrechtlichen Genehmigung kann auch eine naturschutzrechtliche (Ausnahme-)Genehmigung nach den §§ 36, 48 oder 50 BbgNatSchG erforderlich sein.

Anlegestellen an Bundeswasserstraßen bedürfen zusätzlich der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt - Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

12.5 Betanken durch Bunkerboote

Das Betanken durch Bunkerboote ist in den Vorschriften des Anhangs¹ „Bunkerboote“ zum ADNR sowie der

¹ Der vorliegende Entwurf (Stand: 23. Mai 1996) lehnt sich inhaltlich weitestgehend an den Entwurf für die Bilgenentölungsboote an. Es wurde der Versuch unternommen, gleichzeitig mit den Anforderungen an den Bau und den Betrieb der Bunkerboote eine Regelung für die Übergabe von Kraftstoffen an die Binnenschiffe zu schaffen.

„Richtlinie über Anforderungen an Anlagen zum Umschlag von flüssigen Schiffsbetriebsstoffen im Bereich von Binnenbunkerstellen“ des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e. V. (Duisburg, den 1. Januar 1995) geregelt.

12.6 Betankungsanlagen für Vergaserkraftstoff

Beim Abfüllen von Ottokraftstoffen sind auch die 20. und 21. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (20. und 21. BImSchV) (9) zu beachten.

12.7 Zusätzliche Hinweise

Die im „Katalog der wasserrechtlichen Anforderungen an Abfüllanlagen von Tankstellen“ vom 5. September 1994 (ABl. S. 1418) genannten Abdichtungssysteme erfüllen die Anforderungen nach Nummer 5.2 Satz 1.

Bunkerstationen unterliegen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG der Prüfpflicht gemäß § 19 i WHG in Verbindung mit § 23 der VAWs der Länder durch zugelassene Sachverständige (vgl. Urteil VG Hamburg, Az.: 7 VG 3907/94).

Für die Anpassung vorhandener Anlagen an die Anforderungen dieses Katalogs gilt § 30 Abs. 5 VAWs.

13. Quellenangaben

(1) Technische Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (TRwS):

- „Bestimmung des Rückhaltevermögens R₁“ (131/1996),

- „Ausführung von Dichtflächen“ (132/1997)

Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) - Verlag und Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn; (ISSN: 0170-8015)

(2) Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten:

- TRbF 131, Teil 1

„Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes“, Bekanntmachung des BMA vom 19. Januar 1981 (BArbBl. 3/1981 S. 57), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMA vom März 1997 (BArbBl. 6/1997 S. 51)

- TRbF 231, Teil 1

„Rohrleitungen innerhalb des Werksgeländes einschließlich Rohrleitungen zur Versorgung von Ölfeuerungsanlagen (A III)“, Bekanntmachung des BMA vom 22. Oktober 1982 (BArbBl. 12/1982 S. 34), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMA vom 15. April 1997 (BArbBl. 6/1997 S. 51)

(3) TRbF 131, Teil 2

„Schlauchleitungen“

Bekanntmachung des BMA vom 10. September 1981

(BArbBl. 11/1981 S. 72), geändert durch Bekanntmachung des BMA vom 8. Juni 1992 (BArbBl. 7 - 8/1992 S. 72)

(4) TRbF 513

„Richtlinie für selbsttätig schließende Zapfventile“, Bekanntmachung des BMA vom 29. November 1984 (BArbBl. 2/1985 S. 80), geändert durch Bekanntmachung des BMA vom 30. März 1989 (BArbBl. 5/1989 S. 67)

(5) TRbF 512

„Richtlinie für den Bau von Abfüllsicherungen“, Bekanntmachung des BMA vom 19. April 1982 (BArbBl. 6/1982 S. 60), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMA vom 2. Januar 1986 (BArbBl. 3/1986 S. 72)

(6) TRbF 511

„Richtlinie für den Bau von Grenzwertgebern“ Bekanntmachung des BMA vom 19. April 1982 (BArbBl. 6/1982 S. 53), geändert durch Bekanntmachung des BMA vom 2. Januar 1986 (BArbBl. 3/1986 S. 72)

(7) TRbF 180

„Betriebsvorschriften“

Bekanntmachung des BMA vom 20. Juli 1980 (BArbBl. Nr. 7 - 8/1980 S. 117), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMA vom 15. März 1994 (BArbBl. 5/1994 S. 39)

(8) TRbF 280

„Betriebsvorschriften A III“

Bekanntmachung des BMA vom 10. Februar 1983 (BArbBl. 4/1983 S. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMA vom 1. November 1998 (BArbBl. 12/1998 S. 73)

(9) 20. BImSchV

„Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen“ vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174)

21. BImSchV

„Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV“ vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730)

(10) BBodSchG

„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

14. In-Kraft-Treten

Dieser Anforderungskatalog tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**Organisationserlass zum
Brandenburgischen Landesamt
für Verkehr und Straßenbau
einschließlich dessen Umbenennung**

Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 13. August 1999

1. Das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau (BLVS) führt ab dem 1. Januar 2000 den **neuen** Namen Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS).
2. Ab dem 1. Januar 2000 werden Aufgaben der Städtebauförderung vom LBVS wahrgenommen.
3. Ab dem 1. Januar 2000 wird das Bautechnische Prüfamts dem LBVS zugeordnet.
4. Ab dem 1. Januar 2000 werden die Aufgaben der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete sowie die Anerkennung von Baubetreuern vom LBVS wahrgenommen.

**Inhalt, Form und Gestaltung der Stellenpläne
im kommunalen Bereich**

Runderlass des Ministeriums des Innern
in kommunalen Angelegenheiten, Nr. 11/1999
Vom 17. August 1999

1. Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung der Stellenpläne im kommunalen Bereich (Stellenplanverordnung - StPIV Bbg -) vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 325) wurde mit Gesetz vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 21) aufgehoben. Für die Aufstellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 1999 einschließlich eventueller Nachträge bleibt die Stellenplanverordnung maßgebend.
2. Auf Grund des § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO, Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62)), wird die anliegende Verwaltungsvorschrift (Anlage 1 des Runderlasses) über Inhalt, Form und Gestaltung der Stellenpläne der Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts (StPIVV) erlassen.
3. Die Verwaltungsvorschrift ist erstmalig für die Aufstellung der Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2000 anzuwenden. Werden aufgrund von Änderungen des kommunalen Verfassungsrechts weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet, findet die Verwaltungsvorschrift ebenfalls Anwendung.
4. Die der Verwaltungsvorschrift beigefügten Muster werden

aus Gründen der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt und sind von allen erfassten Körperschaften zwingend einzuhalten. Dies gilt auch für die Aufstellung von Nachtragsstellenplänen. Daneben können selbst entwickelte weitere Übersichten und Zusammenstellungen dem Stellenplan beigefügt werden. Dies gilt insbesondere für eine weitergehende Aufteilung einer Stelle auf mehrere Kostenstellen.

5. Landkreise, kreisfreie und Große kreisangehörige Städte, deren erforderliche Bürotechnik nachweislich nicht rechtzeitig umgestellt werden kann, können den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2000 ausnahmsweise nach den bisher geltenden Bestimmungen aufstellen.
6. Die Verwaltungsvorschrift ist, soweit ihre Fortgeltung nicht im Wege des Runderlasses ausdrücklich verfügt wird, für die Stellenpläne bis einschließlich des Haushaltsjahres 2005 anzuwenden.
7. Die Verwaltungsvorschrift wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

**Anlage 1 zum Runderlass
des Ministeriums des Innern in kommunalen
Angelegenheiten, Nr. 11/1999**

**Verwaltungsvorschrift
über Inhalt, Form und Gestaltung der Stellenpläne
der Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände
und sonstigen kommunalen Körperschaften
des öffentlichen Rechts**

Vom 17. August 1999

1 Grundsatz

Der Stellenplan hat für jeden nicht nur vorübergehend oder geringfügig beschäftigten Angestellten oder Arbeiter eine Stelle und für jeden Beamten eine Planstelle (nachfolgend zusammenfassend als „Stellen“ bezeichnet) im Haushaltsjahr auszuweisen sowie die Anzahl der im Ausbildungsverhältnis befindlichen Beschäftigten anzugeben.

- 1.1 Als vorübergehend beschäftigt in diesem Sinne gelten Mitarbeiter, deren Dienstleistungsdauer auf insgesamt höchstens sechs Monate und bei jährlich wiederkehrender Beschäftigung (Saisonkräfte) auf höchstens drei Monate begrenzt ist. Unabhängig von der Dauer der Beschäftigung sind auch für geringfügig Beschäftigte nach den Geringfügigkeitsrichtlinien des Sozialgesetzbuchs keine Stellen vorzusehen. Die entstehenden Kosten sind bei der für Personalausgaben vorgesehenen Haushaltsstelle zusätzlich aufzunehmen.
- 1.2 Stellen, für die das Land oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kosten im Einzelfall ganz

oder teilweise trägt, sind mit Hinweis auf den Kostenträger zu versehen. Dies gilt nicht für allgemeine oder pauschale Kostenerstattungen. Die Grundsätze der Veranschlagung im Haushalt und die Vorgaben für die Darstellungen im Vorbericht bleiben unberührt.

- 1.3 Stellen für Beschäftigte von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden (§§ 95, 100 ff. GO), sind, soweit dem Haushaltsplan nicht nach anderen Vorschriften eine Stellenübersicht beizufügen ist, gesondert aufzuführen. Dies gilt für Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Körperschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, in dem in § 285 Nr. 7 des Handelsgesetzbuches genannten Umfang nur, wenn die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dem Haushaltsplan beizufügenden Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse keine Angaben zur Stellenausstattung enthalten.
- 1.4 Die Anzahl der Auszubildenden ist in einem besonderen Abschnitt nachrichtlich auszuweisen. Hierunter fallen Auszubildende, Praktikanten und Beamte auf Widerruf. Beamte auf Probe sind nur während der laufbahnrechtlichen Probezeit hier aufzunehmen, wenn sie außerhalb von Dienstposten geführt werden müssen.
- 1.5 Fälle, in denen das Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Fortzahlung der Besoldung oder Vergütung ruht (z. B. Beurlaubung) oder ein Beschäftigter längerfristig zu einer anderen Körperschaft oder Einrichtung, die dessen Besoldung oder Vergütung trägt, abgeordnet ist, sind in einem besonderen Abschnitt nachrichtlich anzugeben. Wird für eine hiervon betroffene Stelle eine auf den entsprechenden Zeitraum befristete Ersatzeinstellung vorgenommen, ist dies mit Hinweis auf den besonderen Abschnitt zu erläutern.

2 Bestandteile des Stellenplanes

Der Stellenplan besteht aus der Gesamtübersicht (Anlage 1) und der Stellengliederung (Anlage 2). Landkreise, kreisfreie und Große kreisangehörige Städte können die Stellengliederung im Stellenplan durch eine Gliederungsübersicht (Anlage 3) ersetzen. Die Stellengliederung ist dann außerhalb des Stellenplans aufzustellen und der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 123 GO vorzulegen.

- 2.1 Die Gesamtübersicht ist die Zusammenfassung der in der Stellengliederung ausgewiesenen Stellen des Haushaltsjahres und des vergangenen Jahres. Sie wird nach Status-, Laufbahn- und Besoldungsgruppen bei Beamten sowie Vergütungs- und Lohngruppen bei Angestellten und Arbeitern getrennt.
- 2.1.1 Als besonderer Abschnitt ist der budgetierte Bereich mit dem fortgeschriebenen zulässigen Höchstbetrag und dem vorgesehenen Höchstbetrag aufzunehmen.
- 2.1.2 In der Gesamtübersicht sind in Vollzeitseinheiten den für

das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen die im Vorjahr ausgewiesenen Stellen sowie die am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen gegenüberzustellen. Nachrichtlich ist die Anzahl der tatsächlich Beschäftigten zu vermerken. Die Stellen sind mit den Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen auszuweisen, die den jeweiligen Dienstposten- oder Stellenbewertungen entsprechen. Hiervon abweichend sind Stellen, deren Inhaber tarifrechtlich höhergruppiert (Aufstieg) wurden, mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Vergütungs- oder Lohngruppe auszuweisen.

- 2.2 Die Stellengliederung ist nach der organisatorischen Gliederung der Verwaltung aufzustellen. Die Gliederungseinheiten sind mit Worten zu benennen. Soweit Größe und Struktur der Verwaltung dies zulassen, ist für jede Gliederungseinheit der durch die Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmte Einzelplan, Abschnitt oder gegebenenfalls Unterabschnitt anzugeben.
- 2.2.1 Die Stellen sind innerhalb der Organisationseinheiten entsprechend Nummer 2.1.2 Satz 3 und 4 nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen in Vollzeitseinheiten (Teilzeitstellen in dezimalen Bruchteilen) unter Verwendung von Ordnungsnummern einzeln darzustellen. Die Planstellen sind nach Status- und Laufbahngruppen zu trennen. Für die Stellen der Angestellten gilt dies entsprechend. Planstellen, die von den Regelungen über die Stellenobergrenzen nicht erfasst werden, sind zu kennzeichnen.
- 2.2.2 Die Planstellen der Wahlbeamten sind in der ihrem Geschäftskreis entsprechenden Gliederungseinheit mit der ihrer tatsächlichen Einstufung entsprechenden Besoldungsgruppe auszuweisen. Entsprechendes gilt für andere Dezernats- oder Amtsleiter.
- 2.2.3 Ist das einem Beamten tatsächlich übertragene Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet, als es der Bewertung der von ihm besetzten Planstelle entspricht, ist dies anzugeben und zu erläutern. Dies gilt auch für die Besetzung einer höher bewerteten Planstelle zum Zwecke der Erprobung auf einem höher bewerteten Dienstposten (§ 10 der Laufbahnverordnung).
- 2.2.4 Bei einer Abweichung der tatsächlichen tariflichen Einreihung zur Bewertung der Stelle ist dies anzugeben und zu erläutern. Dies gilt auch, wenn eine ausgewiesene Vergütungsgruppe aufgrund eines Aufstiegs des Stelleninhabers nicht der Grundbewertung der Stelle entspricht (Nummer 2.1.2 Satz 4). Stellen für Angestellte und Arbeiter, die mit Genehmigung des Ministeriums des Innern nach § 73 Abs. 1 Satz 2 GO oder § 62 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung übertariflich eingestuft wurden, sind mit Angabe der Genehmigungsverfügung zu kennzeichnen.
- 2.2.5 Stellen, die nicht mehr benötigt werden und nach ihrem

Freiwerden wegfallen sollen, sind als „künftig wegfallend“ mit einem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Wegfalls bekannt, ist er anzugeben (qualifizierter kw-Vermerk). Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden müssen oder umgewandelt werden sollen, sind als „künftig umzuwandeln“ mit einem „ku“-Vermerk zu kennzeichnen. Dabei ist die künftige Bewertung anzugeben.

2.2.6 Bei Stellen, die bereits im vorangegangenen Haushaltsjahr unbesetzt waren, ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind und warum sie weiterhin erhalten bleiben sollen. Im Vorjahr eingesparte oder anderweitig entfallene Stellen sind in der betreffenden Gliederungseinheit mit der Stellenzahl „0“ nachrichtlich anzuführen.

2.2.7 Für jede Teilzeitstelle ist in den Erläuterungen die Anzahl der zu leistenden Wochenstunden anzugeben. Dies gilt auch bei einer Einstellungszeit.

2.2.8 Für Antragsteilzeitstellen gilt Nummer 2.2.7 mit der Maßgabe, dass das Ende des Bewilligungszeitraums anzugeben ist. Ist die Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt worden, dass der Antragsteller für einen Teil des Bewilligungszeitraums voll vom Dienst oder von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird (Blockbildung), ist der Zeitraum der vollen Freistellung zusätzlich anzugeben.

2.2.9 Stellen, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen durch die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigungen zusätzlich ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und mit einem qualifizierten kw-Vermerk zu versehen.

2.3 In der Gliederungsübersicht sind die Stellen entsprechend den in den Nummern 2.2 und 2.2.1 Satz 1 genannten Ordnungsmaßstäben getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern auszuweisen. Die Nummern 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.7 gelten entsprechend

3 Bindungswirkung

Die Anzahl der Stellen in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ist verbindlich einzuhalten. Ein Abweichen nach oben bedarf der Änderung des Stellenplanes im Rahmen einer Nachtragssatzung. Das Stellen-Ist darf das Stellen-Soll nicht überschreiten.

3.1 Für jeden Beamten, der Dienstbezüge erhält, muss eine Planstelle im Stellenplan ausgewiesen sein, die der Besoldungsgruppe des ihm übertragenen Amtes entspricht. Ein Beamter kann nur befördert werden, wenn eine entsprechend bewertete freie Planstelle vorhanden oder die Stellenplanänderung von der Vertretung beschlossen ist.

3.2 Auf einer Planstelle kann auch ein Angestellter unter

Angabe der tariflichen Eingruppierung und der voraussichtlichen Dauer geführt werden. Wurde ein Angestellter am 30. Juni des Vorjahres auf einer Planstelle geführt, ist diese in der Stellenübersicht als besetzt auszuweisen.

3.3 Erfüllt die Bewertung einer Stelle nicht den tariflichen Anspruch eines Beschäftigten, ist über die Änderung des Stellenplanes unverzüglich im Rahmen der nächsten Nachtragssatzung zu beschließen, soweit nicht durch geeignete Aufgabenverlagerungen oder Organisationsveränderungen eine tarifvertragsgerechte Einreihung möglich ist. § 79 Abs. 2 Nr. 4 GO bleibt unberührt.

3.4 Eine Stelle darf bis zum Ende des Haushaltsjahres durch den Leiter der übergeordneten Organisationsebene unter Beteiligung der für den Personalhaushalt zuständigen Stelle in einen anderen Abschnitt des Stellenplans verlagert werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer Personalbedarf entstanden ist. Der endgültige Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

4 Budgetierung

Die Budgetierung nach dieser Vorschrift erfasst nur die Personalkosten.

4.1 Die Personalkosten können für abgrenzbare Gliederungseinheiten der Verwaltung nach § 26 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zusammengefasst (budgetiert) werden. Von dieser Budgetierung bleiben die Regelungen der §§ 17 und 18 GemHVO sowie § 18 BBesG unberührt. Die Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 5 BBesG setzt nicht voraus, dass alle Beamten der Körperschaft einbezogen werden. Die Budgetierung kann auf Laufbahnen oder Laufbahngruppen beschränkt werden. Innerhalb des budgetierten Bereichs ist lediglich ein Abweichen von den Stellenobergrenzen eröffnet, nicht jedoch von dem nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässigen höchstbewerteten Amt bei der Körperschaft.

4.2 Die Einbeziehung der Stellen für Angestellte in den budgetierten Bereich setzt voraus, dass diese Stellen unter Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 3 BBesG bei der Ausschöpfung der Stellenobergrenzen entsprechend ihrer Vergleichbarkeit (§ 11 BAT-O) berücksichtigt wurden. Die Vergütungsgruppen II und Vb der Vergütungsordnung des BAT-O sind, wenn der jeweilige Stelleninhaber durch einen Aufstieg in diese eingruppiert ist, mit den Besoldungsgruppen A 13 g. D. und A 9 m. D. vergleichbar.

4.3 Stellen für Arbeiter im budgetierten Bereich können nur für die Berechnung eines eigenen Höchstbetrages für Lohnempfänger herangezogen werden.

4.4 Der Höchstbetrag der Besoldungsaufwendungen (Bud-

get) ist verbindlich durch Haushaltsbestimmung festzulegen.

- 4.4.1 Die erstmalige Berechnung des Höchstbetrages hat unter Beachtung der zulässigen Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG und gegebenenfalls der aufgrund von § 26 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BBesG erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes oder der Stellenobergrenzenverordnung auf der Grundlage des aufgestellten und beschlossenen Stellenplans des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen. Der Höchstbetrag ist anhand der tatsächlichen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnaufwendungen auf der Grundlage von realistischen durchschnittlichen Kosten für die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen zu ermitteln. Zu den Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnaufwendungen zählen nur die in § 1 BBesG genannten Bestandteile. Bei Einbeziehung von Angestellten sind zusätzlich die Versorgungs- und Beihilfeumlage für die Beamten und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Zusatzversorgungsumlage für die Angestellten einzubeziehen.
- 4.4.2 Die vollständige Berechnung des erstmalig errechneten

Höchstbetrages ist den Stellenplänen der folgenden Haushaltsjahre beizufügen. Gleichzeitig sind in einem besonderen Abschnitt die um die erforderlichen besoldungs-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Anpassungen bereinigten fortgeschriebenen Höchstbeträge unter Angabe der tatsächlich vorgesehenen Stellen und der Ist-Ausgabe des vorangegangenen Haushaltsjahres darzustellen.

- 4.4.3 Eine Neufestsetzung des erstmaligen Höchstbetrages ist nur bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts oder bei Änderung des zu budgetierenden Organisationsbereichs zulässig. Hierbei ist nach Nummer 4.1.1 zu verfahren. Entsprechendes gilt bei Reduzierung des zu budgetierenden Organisationsbereichs. Bei einer Erweiterung des Bereichs sind dem fortgeschriebenen bisherigen Höchstbetrag die nach Nummer 4.4.1 Satz 2 ermittelten Aufwendungen für die weiteren Beschäftigten hinzuzufügen.
- 4.5 Ein budgetierter Organisationsbereich darf erst dann wieder in den allgemeinen Stellenplan zurückgeführt werden, wenn keine Überschreitung der Stellenobergrenzen vorliegt.

Anlage 1 zur StPIVV

Stellenplan 200
Stellenübersicht

Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Stellen im Haushaltsjahr		Stellen im Vorjahr		Erläuterungen
	in Vollzeit- heiten ausgewiesen	Anzahl der Beschäftigten ¹⁾	in Vollzeit- heiten ausgewiesen	am 30.06. besetzt	
1. Beamte					
a) Wahlbeamte					
b) Laufbahnbeamte					
Summe					
2. Angestellte					
Summe					
3. Arbeiter					
Summe					

Budgetierte Bereiche						
Fort- geschriebener Höchstbetrag im Haushaltsjahr	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr	Fort- geschriebener Höchstbetrag im Vorjahr	in Anspruch genommener Betrag im Vorjahr	Zahl der Stellen im Vorjahr	Höchstbetrag im Jahr der erstmaligen Budgetierung	Zahl der Stellen im Jahr der erstmaligen Budgetierung
1. Beamte und Angestellte						
2. Arbeiter						
(Summe)	(Summe)	(Summe)	(Summe)	(Summe)	(Summe)	(Summe)

¹⁾ vergleiche Nummer 2.1.2 Satz 2 StPIVV

Anlage 2 zur StPIVV

Stellenplan 200_
Stellengliederung

A. Verwaltung						
Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Stelle in Vollzeit-einheiten	Stelle in Vollzeit-einheiten im Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke, Hinweise und Erläuterungen (insbesondere zu Aufstiegsstellen)
I. (oberste Gliederungsebene, z. B. Dezernat)						
I.1 (nächste Gliederungsebene, z. B. Amt)						
I.1.1 (untere Gliederungsebene, z. B. Sachgebiet)						
I. ...						
II.						
II.1						
II. ...						
III.						
III. ...						
...						
Summe						

B. Sondervermögen, Einrichtungen und Unternehmen mit mind. 50 v. H. kommunaler Beteiligung nach Nr. 1.3 StPIVV						
Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Stellen in Vollzeit-einheiten	Stellen in Vollzeit-einheiten im Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke, Hinweise und Erläuterungen (insbesondere zu Aufstiegsstellen)
I. ...						
Summe						

C. Besondere Abschnitte

I. Probebeamte, Anwärter, Auszubildende und Praktikanten (Nr. 1.4 StPIVV)				
Bezeichnung	Art der Vergütung	Anzahl	beschäftigt am 01.10. d. Vj.	Erläuterungen

II. Beschäftigte, für die keine Kosten entstehen (Nr. 1.5 StPIVV)		
Funktionsbezeichnung	Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe	Erläuterungen

D. Bereiche der Verwaltung mit budgetierten Personalmitteln (Nr. 4 StPIVV)

Funktionsbezeichnung	Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Zahl der Stellen	Höchstbetrag (Berechnung lt. Anlage)	Höchstbetrag des Vorjahres
Bereich:				
...				
...				
...				

Anlage 4 zur StPIVV

Erstmalige Berechnung des Höchstbetrages nach Nummer 4 (4.4.1) StPIVV

Haushaltsjahr: _____

Organisationsbereich: _____

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Sp.1 x Sp. 2		Sp. 1 x Sp. 5		Sp. 1 x Sp. 7	Sp. 4 - Sp. 8
	Jahreskosten pro Stelle	Anzahl der Stellen	davon Sonderkegel	Jahresgesamtkosten der Stellen	max. Stellenzahl nach Obergrenzen	danach errechnete Jahreshöchstkosten	Anzahl der fehlbesetzten Stellen	Jahreskosten für fehlbesetzte Stellen	Personalkosten ohne fehlbesetzte Stellen
A 16									
A 15									
A 14									
A 13 h									
A 13 g									
A 12									
A 11									
A 10									
A 9 g									
A 9 m/Z									
A 9 m									
A 8									
A 7									
A 6									
I									
Ia									
Ib									
II									
III									
IVa									
IVb									
Vb									
Vc									
VIb									
VII									
VIII									
IXa									
IX									
X									
Gesamt :									
								Spalte 6 - Spalte 4	+
								Höchstbetrag :	=

Hinweise für die erstmalige Berechnung des Höchstbetrages

1. Zunächst sind die Jahreskosten einer Stelle je Besoldungs- und Vergütungsgruppe - soweit im zu budgetierenden Bereich vorhanden - auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten im Berechnungsjahr (vergleiche Nummer 4.4.1 StPIVV) zu ermitteln (Spalte 1 des Formulars), die sich aus der Summe der Kostenbestandteile der Untergruppen 41, 42, 43, 44 und 45 nach dem Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ABl. 1992 S. 1197) sowie den anteiligen Ansätzen der Untergruppen 46 und 47 ergeben.
2. Die nach Nummer 1 ermittelten Jahreskosten sind mit der vorgesehenen Anzahl der Stellen je Besoldungs- und Vergütungsgruppe (Spalte 2) zu multiplizieren (Spalte 4). Soweit sich einzelne Stellen nach anderen Obergrenzenbestimmungen als den in § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunen getroffenen richten (Sonderkegel), ist deren Anzahl in Spalte 3 gesondert zu nennen.
3. Ferner sind die in dem zu budgetierenden Bereich nach den Obergrenzenbestimmungen einschließlich Sonderkegel (Nummer 2) höchstzulässige Anzahl der Stellen je Besoldungs- und Vergütungsgruppe (Spalte 5) und die sich daraus ergebenden Jahreshöchstkosten (Produkt der Spalten 1 und 5) zu errechnen (Spalte 6).
4. Stellen des zu budgetierenden Bereichs, die nicht einbezogen werden sollen oder können (fehlbesetzte Stellen), und deren Kosten sind gesondert anzugeben (Spalten 7 und 8). Die Jahresgesamtkosten nach Spalte 4 vermindert um die Kosten für die fehlbesetzten Stellen nach Spalte 8 (Produkt der Spalten 1 und 7) ergeben die Personalkosten je Besoldungs- und Vergütungsgruppe (Spalte 9).
5. Die Summe der Personalkosten nach Spalte 9 zuzüglich der Differenz zwischen den Summen der Jahresgesamtkosten nach Spalte 4 und der Jahreshöchstkosten nach Spalte 6 ergibt den Höchstbetrag nach Nummer 4 (4.4.1) StPIVV.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

904

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 29. September 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0